

# **BEKANNTMACHUNG**

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

### **Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan**

#### **Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan des Marktes Weisendorf für das gesamte Gemeindegebiet Weisendorf**

Mit Bescheid vom 19.06.2024, AZ 62.2/6100/164 hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan des Marktes für das gesamte Gemeindegebiet Weisendorf genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan des Marktes Weisendorf besteht aus einem Planblatt, Maßstab 1:5000 (Stand: 25.01.2024) und der Begründung mit Umweltbericht (jeweils Stand: 25.01.2024).

#### **Mit dieser Bekanntmachung wird die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan wirksam.**

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf (Rathaus, 1. Stock, Bauamt, Zimmer 203/2) während der nachstehenden allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite des Marktes Weisendorf eingestellt ([www.weisendorf.de](http://www.weisendorf.de), Rubrik: Unsere Gemeinde → Planen und Bauen → Flächennutzungsplan) und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern zugänglich.

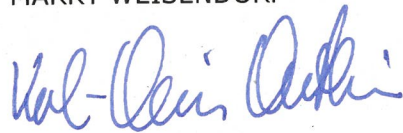
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weisendorf, den 02.08.2024

MARKT WEISENDORF



Karl-Heinz Hertlein  
Erster Bürgermeister

